

## 8 UNESCO - Welterbe

---

8.1 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina

8.1-1



# 8 UNESCO-Welterbe

## 8.1 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina

### Ausgangslage

Die Schweiz hat das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO-Konvention 72) im Jahre 1975 ratifiziert. Mit der Ratifizierung dieser Konvention anerkennt die Schweiz, dass es in erster Linie ihre Aufgabe ist, die Identifizierung, den Schutz, die Erhaltung und die Erschliessung des auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturgutes sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Die UNESCO-Konvention hat selbst keine direkte Rechtswirkung auf die Schweiz. Die Umsetzung der Ziele der Konvention erfolgt im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung.

«UNESCO Konvention»  
[s. Erläuterungen](#)

Die Regierung des Kantons Graubünden und die Rhätische Bahn (RhB) haben im Verlaufe des Sommers 2004 gemeinsam darauf hingearbeitet, die Albula- und die Berninalinie der Rhätischen Bahn in die sogenannte «liste indicative» einzubringen. Die Auswahl der Objekte für diese Vorschlagsliste potenzieller Welterbestätten erfolgte durch eine Expertengruppe unter der Führung des Bundesamtes für Kultur. Die Überlegungen dazu sind in einem Expertenbericht dargelegt. Unter den fünf im Expertenbericht vorgeschlagenen Objekten befindet sich auch die Albula-Bernina-Strecke der Rhätischen Bahn mit der dazugehörigen Landschaft.

«Bericht der Expertengruppe»  
[s. Erläuterungen](#)

Der Bundesrat hat die «liste indicative» im Dezember 2004 gutgeheissen und der UNESCO übermittelt. Ein Eintrag in diese Liste ist Voraussetzung für die Anmeldung einer Kandidatur bei der UNESCO. Gestützt auf ein Kandidaturdossier entscheidet das Welterbekomitee über die Aufnahme als Welterbe.

Das Kandidaturdossier «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» wurde am 21. Dezember 2006 in Paris der UNESCO überreicht. Das Welterbekomitee hat am 7. Juli 2008 gestützt darauf und auf Empfehlung des International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) die «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» in die Liste der Welterbe von aussergewöhnlicher universeller Bedeutung aufgenommen.

Gemäss den UNESCO-Richtlinien werden Kern- und Pufferzonen ausgeschieden, die den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes («outstanding universal value») des eingeschriebenen Gutes bezwecken. Das eingeschriebene Welterbe liegt in einer sogenannten Kernzone. Die Pufferzone bezweckt einen ergänzenden Schutz des aussergewöhnlichen Wertes. Sie umfasst die Umgebung des Welterbes, diese Gebiete weisen aber selbst keinen «aussergewöhnlich universellen Wert» auf. Die Kern- und Pufferzonen wurden im Verlaufe der Erarbeitung des Kandidaturdossiers in den Jahren 2005/06 zusammen mit den betroffenen Gemeinden bestimmt.

«Kernzone»,  
«Pufferzone»  
[s. Erläuterungen](#)

Im internationalen Vergleich hat die Schweiz ein hoch entwickeltes System im Umgang mit Kultur- und Naturgütern. Aufgrund der föderalistischen Aufgabenteilung in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie der Raumentwicklung kommt dem kantonalen Richtplan eine besondere Bedeutung bei der Festlegung der Kern- und Pufferzonen zu. Der Richtplan legt die Bestimmungen im Umgang mit dem Welterbe behördenverbindlich fest; die Kern- und Pufferzonen sind in der Richtplankarte dargestellt. Die vorliegende Richtplan-Ergänzung ist Teil des Kandidaturdossiers.

«besondere landschaftliche und kulturelle Werte»  
s. Erläuterungen

Die Streckenführung der Albula- und Berninalinie wurde massgeblich vom Gedanken bestimmt, den Bahnfahrenden landschaftliche und kulturelle Attraktionen zu zeigen. Die Bahnlinie selbst ist auch ein prägendes Element dieser Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft um die Albula- und Berninalinie wandelt und entwickelt sich laufend. Ihr aktueller Zustand, ihre Attraktivität, ihr touristisches Potential sowie die Aufnahme in die Liste der Welterbe zeigen, dass die bisherige Entwicklung insgesamt im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgte. Diese Art von Entwicklung soll auch in Zukunft möglich sein. Bereits im bestehenden Richtplan sind besondere landschaftliche oder kulturelle Werte bezeichnet und dazu die entsprechenden Leitüberlegungen und Verantwortlichkeiten behördenverbindlich festgelegt (Landschaftselemente, Ortsbilder, Kulturlandschaften, Ensembles, Einzelbauten und -anlagen wie z.B. Burgen, Patrizierhäuser usw.)

Für die räumliche Entwicklung ist die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste wertvoll. Damit ist international klar, dass in diesem Raum etwas von aussergewöhnlich universellem Wert liegt, dem Sorge getragen werden muss – es wurden erst wenige andere Welterbe mit vergleichbarem Charakter bezeichnet. Mit der Aufnahme in die Welterbeliste wird es künftig nötig sein, das Erscheinungsbild und den Charakter der RhB sowie die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild mit grosser Sensibilität handzuhaben.

3.4, 3.5, 3.6, 5.4

Zugleich ist die Aufnahme in die Welterbeliste auch von hohem touristischem Wert. Denn in der Welterbeliste werden die «Highlights» der Kultur- und Naturgüter weltweit bezeichnet. Es wird durch die Aufnahme in die Welterbeliste deshalb auch eine touristische Wertschöpfung für die Landschaft Albula/Bernina wie auch für Graubünden erwartet.

## Leitüberlegungen

### Zielsetzung

Die Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn und die sie umgebende Kulturlandschaft sollen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen eines Welterbes in einer Weise genutzt und weiterentwickelt werden, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben.

### Grundsätze

#### **Bahninfrastruktur und Bahnbauten als UNESCO-Welterbe (Kernzone)**

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung der Bahninfrastruktur (Hoch-, Tief- und Kunstbauten) sowie Streckenkorrekturen entlang der Albula- und der Berninalinie werden dem Erhalt von Charakter, Normalien und Erscheinungsbild

«Fachberatung»  
s. Erläuterung

sowie der Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung geschenkt. Dies wird durch eine Fachberatung sichergestellt. Bei der Erneuerung der Kunstbauten werden in Zusammenarbeit mit Fachberatern Modulbauweisen entwickelt, die den Charakter und das Erscheinungsbild der Bahn wahren und den modernen Anforderungen eines Bahnbetriebs gerecht werden. Diese Grundsätze zum Erhalt von Charakter und Erscheinungsbild der Bahninfrastruktur sowie zur Eingliederung in die Kulturlandschaft gehen soweit, als dass die Nutzbarkeit der Bahn langfristig nicht beeinträchtigt wird.

«Nutzbarkeit der Bahn»  
s. Erläuterungen

### **Siedlungsgebiete und freie Kulturlandschaft in der qualifizierten Pufferzone**

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung von Bauten und Anlagen gilt in Bezug auf Ausführung und Gestaltung eine erhöhte Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild. Neue Bauten und Anlagen nehmen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf die Vermittlung der besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte. Sie werden derart qualitativ ausgeführt, dass sie den regionaltypischen Wert der Kulturlandschaft steigern oder zumindest nicht vermindern. Diese Grundsätze werden schwergewichtig durch eine Gestaltungsberatung oder andere gleichwertige Massnahmen sichergestellt.

«regionaltypischer Wert»,  
«Gestaltungsberatung»  
s. Erläuterungen

### **Kulturlandschaft in der Pufferzone im Nahbereich**

In der UNESCO-Pufferzone wird die Gestaltungsberatung empfohlen; dies insbesondere bei Einzonungen sowie Aufzonungen (höhere Nutzungsdichten oder höhere Geschosshöhen in bestehenden Bauzonen). Der Entscheid über die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt der Gemeinde.

«Empfehlung»  
s. Erläuterungen

### **Horizontlinie von prägenden Bauten und Anlagen möglichst freihalten**

Die Horizontlinie der Kulisse ist wichtig für den Charakter als Gebirgsbahn und die Wahrnehmung der Landschaft. Die Horizontlinie (gemäss Richtplankarte) wird grundsätzlich freigehalten von neuen Bauten und Anlagen. Falls solche nötig sind, ist durch sorgfältige Anordnung der baulichen Elemente die Wahrnehmung der Horizontlinie möglichst nicht zu beeinträchtigen.

«Horizontlinie»  
s. Erläuterungen

### **Waldpflege entlang der Albula und Berninalinie der Rhätischen Bahn**

Im Nahbereich der Albula- und Berninalinie wird der Wald so gepflegt, dass die Vermittlung von landschaftlichen und kulturellen Werten für die Bahnreisenden durch die Bestockung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft den freien Blick auf Landschaftsteile und die Sicht auf besondere bauliche Elemente der Kulturlandschaft. Der Wald als Teil dieser Landschaft wird entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gepflegt, wie sie regional in den Waldentwicklungsplänen festgelegt werden. Wo der Wald Schutzfunktionen hat, darf diese durch Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

3.3

6.4

**Besonderheiten als Teil des touristischen Angebotes konsolidieren**

Besondere Elemente wie die Kunstbauten der RhB, historische Verkehrswege, besonders wertvolle Dorfansichten, historische Siedlungskerne, Ensembles, Einzelbauten und -anlagen, aber auch Naturdenkmäler werden auch als Bestandteil des touristischen Angebotes betrachtet. Der Zugang zu solchen besonderen Elementen wird nach Möglichkeit auf das bestehende Wegnetz gelegt. Die Durchgängigkeit und Sicherheit solcher Wege wird sichergestellt und es werden angemessene Rastmöglichkeiten angeboten, die sich wie selbstverständlich in die Kulturlandschaft einfügen.

**Nutzung der Kulturlandschaft und technologischer Wandel unterstützen die Zielsetzung**

Verschiedene Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Nutzung der Wasserkraft, touristische Nutzungen usw.) haben die Kulturlandschaft um die Welterbestätte mitgeprägt. Die daraus entstehende Wertschöpfung trägt direkt und indirekt Erhalt der Kulturlandschaft bei. Raumwirksame Tätigkeiten werden nach dem Prinzip der Interessenabwägung beurteilt. Der Einsatz moderner Technologie bei der Bahn und bei der Nutzung der Kulturlandschaft unterstützt deren effiziente und schonende Nutzung und damit deren langfristige Werterhaltung.

Nutzung der Kulturlandschaft», «direkte und indirekte Beiträge», «Interessenabwägung»  
s. [Erläuterung](#)

**Verantwortungsbereiche**

Auf der Albula- und Berninalinie erfolgen Planung, Projektierung und bedarfsweise auch Ausführung von Neubau, Umbau und Erneuerung von Bahnanlagen (Hoch-, Tief-, Kunstbauten) unter Beizug von Fachexperten, welche die Rhätische Bahn bezüglich Wahrung von Charakter und Erscheinungsbild der Bahn beizieht.

Federführung: Rhätische Bahn

Bei Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bzw. nach Seilbahnrecht sowie bei Sachplänen und Konzepten des Bundes nach Art. 13 RPG werden die besonderen Umstände des UNESCO-Weltkulturerbes «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» berücksichtigt. Die entsprechende Beurteilung erfolgt durch das Bundesamt für Kultur als Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz zuhanden der Bewilligungsbehörde gemäss NHG/RVOG.

Federführung: Bundesamt für Verkehr

Die Sicherstellung von Charakter und Erscheinung von Siedlungsteilen in der qualifizierten Pufferzone erfolgt primär durch eine Fachberatung im Bereich der Gestaltung. Falls dies nicht möglich ist, werden gleichwertige Massnahmen angestrebt, beispielsweise durch entsprechende Baugesetzartikel oder Gestaltungsrichtlinien. Eine «Überführung» der UNESCO-Kern- und Pufferzonen als spezielle «UNESCOZonen» in die Ortsplanung ist unzweckmässig.

Federführung: Gemeinden und BAB-Behörde (Amt für Raumentwicklung)

«Gestaltungsberatung»  
s. Erläuterungen

Die Gestaltungsberatung wird durch fachbezogene Informationen und Arbeitshilfen zur Siedlungsgestaltung unterstützt. Diese unterstützenden Arbeiten erfolgen koordiniert und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«unterstützende Informationen»  
s. Erläuterungen

Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten in der qualifizierten Pufferzone werden nur dann gewährt, wenn sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Allfällige Zusatzkosten werden gleich behandelt, wie besondere Anforderungen des Heimatschutzes (Art. 19 eidg. Strukturverbesserungsverordnung).

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

«landwirtschaftliche Hochbauten»  
s. Erläuterungen

Die besonderen Anforderungen an die Waldentwicklungsplanung und die Waldbewirtschaftung werden berücksichtigt. Die besonderen von Wald freizuhaltenden Ansichten sowie die besonderen Aussichten von der Bahn aus werden in den Waldentwicklungsplänen in Abstimmung mit der Trägerschaft UNESCO-Weltkulturerbe unter Berücksichtigung der Waldfunktionen (Schutzwald) festgelegt.

Federführung: Amt für Wald

Der Verein «Welterbe RhB» hat die Verantwortung für die Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung des Welterbes «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» im Allgemeinen und im Speziellen für das Monitoring von Bahn und Kulturlandschaft des Welterbes sowie für die Information und Labelanwendung.

Federführung: Verein «Welterbe RhB»

## Erläuterungen

Die **UNESCO-Konvention** ist seit deren Ratifizierung Bestandteil des Schweizer Rechts (SR 0.0451.41). Die Konvention bezieht sich auf Güter von «aussergewöhnlichem universellem Wert» und unterscheidet zwischen Kulturgütern (Denkmäler, Gebäudegruppen, Stätten) und Naturgütern (physikalische und biologische Formationen in der Natur, bedrohte Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete).

Auszug aus dem **Bericht der Expertengruppe** vom 29. November 2004: Das Objekt umfasst die Strecke der Rhätischen Bahn von Thusis bis Campocologno (evtl. später bis Tirano) und die dazugehörige Kulturlandschaft.

Das Rückgrat der Kulturlandschaft an der Albula-Bernina-Linie bildet die Rhätische Bahn. Die Albulabahn wurde 1903, die Berninabahn 1910 vollendet. Für den Bau der Albulabahn (Thusis–St. Moritz) sind von der RhB bekannte Fachleute beigezogen worden. Trassierungen sowie alle Bauten wurden nach Normen erstellt, die der fortschrittlichsten Praxis des Gebirgsbahnbaus entsprachen. Die Albulabahn galt schon zur Zeit ihrer Entstehung als Meisterwerk. Die Berninabahn (St. Moritz–Tirano) wurde im Alpenraum Vorbild für viele projektierte und einige gebaute Überlandbahnen, heute ist sie weltweit einzigartig: Bei der Strecke handelt es sich um die höchstgelegene Alpentransversale und um eine der steilsten Adhäsionsbahnen der Welt.

Zu ihrer aussergewöhnlichen Bedeutung trägt auch die umgebende Landschaft bei. Einerseits ist der direkte Bezug zum Bahnbau von einzigartiger Qualität, andererseits führt die Strecke durch eine überaus reiche Kulturlandschaft, welche sämtliche Vegetationsstufen des nördlichen und des südlichen Alpenabhanges umfasst. Die Kunstbauten der Bahn (Brücken, Stationsgebäude, Stellwerke, Tunnel samt ihrer Portale) sind in der besonderen Topographie begründet und bilden mit der Kulturlandschaft eine Einheit. Die Wahl der Linienführung, insbesondere die der Berninastrecke, war massgeblich durch die Vermittlung von touristischen, d. h. landschaftlichen Attraktionen motiviert. Wichtige materielle Zeugen von der Urgeschichte über die Antike zu den Sakralbauten des frühen Christentums, den historischen Verkehrswegen des Mittelalters bis zu den Zeugen zur Geschichte des Tourismus und der Industrialisierung prägen die Landschaft. Die in der Moderne errichteten Kraftwerksbauten von Nicolaus Hartmann haben europäische Bedeutung und sind direkt mit der Bernina-Bahn verbunden. Hinzu kommen wichtige Ortsbilder (einige figurieren im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von nationaler Bedeutung) und wertvolle Einzelbauten und -anlagen; dazu im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als von nationaler Bedeutung bezeichnete Wegstrecken. Diese Elemente einer weit zurückreichenden Kultur von beispielhafter Kontinuität überlagern sich mit einer alpinen bis hochalpinen Naturlandschaft von spektakulärer Schönheit.

**Kernzone:** Die von Thusis über St. Moritz bis nach Tirano führenden Bahnstrecken Albula und Bernina bilden den «roten Faden» für die Festlegung des Gutes; ihre Gesamtlänge misst rund 130 km. Als Kernzone werden die Bahnlinie mit den dazu gehörenden Bauten und Anlagen ausgeschieden. Von der Kernzone betroffen sind insgesamt 13 Gemeinden: Thusis, Sils i.D.,



Vaz/Obervaz, Albula/Alvra, Schmitten, Bergün/Filisur, Bever, Samedan, Celerina/Schlairigna, Pontresina, St. Moritz, Poschiavo und Brusio. (Stand Gemeinden per 1.1.2019)

**Pufferzonen:** Stellenweise lässt sich die Kulturlandschaft von der Bahnlinie aus kilometerweit überschauen; ganze Talschaften rücken so ins Blickfeld des Reisenden. Die entfernten Silhouetten von Bergketten und -gipfeln sind für das Erleben des Welterbes im Sinne einer «Skyline» oder einer «Kulisse» wichtig. Gemäss den «Guidelines» der UNESCO umfasst die Pufferzone die unmittelbare Umgebung des Gutes sowie die Landschaft (im vorliegenden Fall bis zum Horizont). Die längste Sichtweite in der Schweiz besteht in Bever, sie beträgt rund 27 km und umfasst einen Grossteil des Engadins bis zum Schweizerischen Nationalpark. In dieser Sichtdistanz liegen zahlreiche Dörfer, die aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder ihrer entfernten Lage nicht einsehbar sind, so dass Veränderungen in der Kulturlandschaft vom Gut aus nicht wahrgenommen werden können. Im direkten Nahbereich der Kernzone liegen die vom Gut aus detailliert wahrnehmbaren Siedlungen und Landschaftselemente; Änderungen daselbst werden deutlicher wahrgenommen.

Aufgrund dieser Sachlage wird die Pufferzone in einem ersten Schritt in eine solche im Nah- und eine im Fernbereich (Pufferrichtung oder auch «Kulisse») unterteilt. Die Zweiteilung löst die Problematik der Differenzierung zwischen «offenen» Seitentälern und den weiten Blicken einerseits und der im Nahbereich der Kernzone liegenden Kulturlandschaft mit deren detailliert wahrnehmbaren Siedlungs- und Landschaftselementen andererseits. In einem zweiten Schritt wird im Nahbereich des Gutes unterschieden zwischen Gebieten mit hoher kulturhistorischer oder landschaftlicher Qualität und solchen mit geringerer Qualität. Diese Differenzierung spiegelt sich dann auch in differenzierten Bestimmungen zum Schutz der Pufferzone wieder. Die drei

Kategorien der Pufferzonen lauten:

- | qualifizierte Pufferzone (im Nahbereich)
- | Pufferzone im Nahbereich
- | Pufferzone im Fernbereich

Die **qualifizierte Pufferzone** (im Nahbereich) umfasst wichtige und qualitativ hochwertige Kulturgüter, Ortsbilder (nationale Bedeutung) und Landschaftselemente. Die Abgrenzung zur Pufferzone im Fernbereich wird durch naturräumliche (z. B. Waldgrenze) oder topographische Kriterien (Höhenlinie, Hangkanten usw.) bestimmt; wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, dienen infrastrukturelle Gegebenheiten (etwa Strassen oder Übertragungsleitungen) als Grenzmarken. Das so entstehende «Band» weist in der Regel eine Breite von 500–1'000 m auf. Liegt es in einem engen Tal, ist das Band schmaler (120–150 m), es kann sich aber auch, zum Beispiel bei den eindrücklichen Fernsichten auf hochalpine Bereiche und Gletscherkessel, auf rund 5 km ausdehnen.

Die **Pufferzone im Nahbereich** beinhaltet im Wesentlichen Teile von Siedlungsgebieten, die nahe der Kernzone liegen und die besonderen Qualitäten der qualifizierten Pufferzone nicht aufweisen. Es handelt sich dabei um in jüngerer Zeit entstandene Wohnquartiere sowie kleine Gewerbe- und Industriezonen und deren unmittelbare Umgebung.

Die **Pufferzone im Fernbereich** («Kulisse») umfasst den gesamten übrigen von der Bahn aus sichtbaren Bereich der Kulturlandschaft, bis und mit Horizontlinie. Aufgrund der weiten Öffnung des Veltlins und der Veränderung des Charakters der Bahn in Tirano (Strassenbahn und keine Gebirgsbahn mit mächtiger Kulisse) wird für den rund 3 km langen Abschnitt auf italienischem Staatsgebiet auf die Definition einer Pufferzone im Fernbereich («Kulisse») verzichtet.

Die **besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte** ergeben sich aus dem nationalen und internationalen Vergleich, da es sich um ein UNESCO-Weltkulturgut handelt (m.a.W. kein lokaler oder regionaler Vergleich). Im Wesentlichen handelt es sich um Objekte aus Bundesinventaren, um schützenswerte Orte (siehe Kap. 5.4, um Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung (siehe Kap. 3.5.1), um Landschaftsschutzgebiete (siehe Kap. 3.6) sowie um Naturschutzgebiete (siehe Kap. 3.7).

**Fachberatung:** Eine Fachberatung umfasst den Beizug von qualifizierten Experten. Dies können die Denkmalpflege als Fachstelle, aber auch Architekten, Bauingenieure usw. sein. Es geht beim Beizug von Fachberatern darum, Spezialwissen und -kenntnisse zugunsten der verfolgten Zielsetzung einzusetzen. Im Bereich der Fachberatung im Siedlungsgebiet und ausserhalb des Siedlungsgebietes bestimmt die Gemeinde die fachberatende Person oder das Gremium. Bei den Bahnanlagen bestimmt die Rhätische Bahn die von ihr beigezogenen Spezialisten. Der sorgfältige Umgang mit dem gebauten und natürlichen Kulturerbe stützt sich auf die bestehende Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und ist deshalb heute schon Pflicht. Es kommt somit zu keinen Mehrkosten, die über das bestehende Recht hinausgehen.

**Nutzbarkeit der Bahn:** Diese ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig: Schutz vor Naturgefahren, Kapazität, gesetzlich oder behördlich festgelegte Sicherheitsstandards, Finanzierung, Erneuerungsbedarf, Modernität, Kundenbedürfnisse usw. Im Prinzip geht es darum, die Verhältnismässigkeit zu wahren, damit die Nutzbarkeit der Bahn nicht beeinträchtigt wird. Methodischer Ansatz dazu ist die Interessenabwägung, d. h. Massnahmen werden unter Abwägung der verschiedenen Aspekte angepasst bzw. festgelegt.

**Regionaltypischer Wert:** die Kulturlandschaft im Albulatal, im Oberengadin und im Puschlav ist nicht dieselbe in dem Sinne, als dass die kulturelle Überprägung der Landschaft im Verlaufe der Jahrzehnte auch unterschiedliche Landschafts- und Bautypen hervorbrachte. So sind Massnahmen oder Bauten und Anlagen auch im regionaltypischen Kontext zu beurteilen.

**Empfehlung:** Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes (Einzonungen) gelten die bestehenden Ziele und Leitsätze gemäss Kapitel 5.1 des genehmigten Richtplans. Die Empfehlung richtet sich insbesondere an «Aufzonungen» (Erhöhung der Nutzungsdichte oder Geschosszahl), weil sich dadurch andere Baukörper ergeben, die sich auf das Orts- und Landschaftsbild im Sinne der Zielsetzung (harmonische Integration in das Orts- und Landschaftsbild) auswirken können.

**Horizontlinie:** Die Horizontlinie beschreibt die Grenze zwischen Himmel und Erde aus Sicht des Bahnreisenden; im Regelfall sind dies Berggrate oder hangseitige Felswände. Bauten und Anlagen, welche die Horizontlinie gemäss Richtplankarte wahrnehmbar beeinträchtigen können, sind in erster Linie Bergstationen von touristischen Transportanlagen sowie Übertragungsleitungen. Diese Bauten und Anlagen werden im Rahmen von Bundesverfahren bewilligt.

**Nutzung der Kulturlandschaft:** Die Nutzungen in der Kulturlandschaft (z. B. Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung, Tourismus usw.) sind von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig: gesetzliche Normen, Finanzierung, Erneuerungsbedarf, technischer Wandel, Wettbewerb, Markt- und Kundenbedürfnisse usw. Wird die Nutzung aufgegeben, so verändert sich die Kulturlandschaft und deren Erscheinungsbild. Im Umgang mit Nutzungen in der Kulturlandschaft geht es im Prinzip darum, die Verhältnismässigkeit sicherzustellen, damit die Nutzungen sichergestellt werden. Methodischer Ansatz dazu ist die Interessenabwägung (vgl. unten).

**Direkte und indirekte Beiträge:** Beispiel eines direkten Beitrages: Ein Landwirt erlangt im Bereich Tourismus (z. B. im Winter) ein Zusatzeinkommen, das zur Existenzsicherung beiträgt und damit dazu, dass er das Kulturland bewirtschaften kann. Beispiel eines indirekten Beitrages: Durch die Nutzung der Wasserkraft entstehen Beschäftigungsmöglichkeiten auch in peripheren Gebieten, was zur Aufrechterhaltung der Besiedlung beiträgt. Die aus der Nutzung hervorgehenden Einnahmen (z. B. Wasserzinsen, Steuern der Einwohner) geben den Gemeinden Mittel, die sie z. B. für den Unterhalt der Infrastruktur für die Pflege der Kulturlandschaft benötigt.

**Interessenabwägung:** Zentrale Methode der Raumplanung ist die Interessenabwägung; sie wird bei den in den Leitüberlegungen formulierten Punkten angewendet. Dabei geht es um die Ermittlung der betroffenen Interessen in ökonomischer (Aspekte von Volks- und Betriebswirtschaft usw.), ökologischer (z. B. Aspekte von Flora, Fauna, Landschaft, Landwirtschaft, Gewässer usw.) und gesellschaftlicher (z. B. Aspekte der Beschäftigung, Partizipation, Identität, lebensfähige Dörfer usw.) Hinsicht sowie um deren Gewichtung. Die Interessenabwägung ist ein offenes und transparentes System, das erlaubt, die Anwendung und Gewichtung der Interessen immer bezogen auf den jeweiligen Problemfall unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit anzuwenden sowie auf neu auftretende Interessen zu reagieren. Ihr liegt auch das Konzept der nachhaltigen Entwicklung zugrunde, das Eingang in die Bundesverfassung gefunden hat und als übergeordnete Leitlinie für alle Politikbereiche gilt. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne zu riskieren, dass

künftige Generationen ihren eigenen Bedürfnisse nicht nachkommen können. Nachhaltige Entwicklung strebt nach gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Verträglichkeit.

**Gestaltungsberatung:** Bei der Gestaltungsberatung wählt die Gemeinde einen Fachberater (oder ein beratendes Gremium). Im Hinblick auf die Kandidatur wurde untersucht, wie die betroffenen Gemeinden die schützenswerten Ortsteile in der Ortsplanung behandeln. Dabei wurde festgestellt, dass sämtliche Gemeinden die nötigen planerischen und baugesetzlichen Voraussetzungen für den Beizug von Fachberatern haben und diese in den schützenswerten Ortskernen im Regelfall verpflichtend vorgeschrieben sind oder durch exakt formulierte Baugesetzartikel die festgelegten Ziele und Grundsätze verfolgt werden. Diese Art der Umsetzung in Baugesetzen ist auch in Zukunft zweckmässig. Der sorgfältige Umgang mit dem gebauten und natürlichen Kulturerbe stützt sich auf die bestehende Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und ist deshalb heute schon Pflicht. Es kommt somit zu keinen Mehrkosten, die über das bestehende Recht hinausgehen. Bereits laufende Projekte und Vorhaben, deren Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild durch eine Fach- und Gestaltungsberatung bereits geprüft wurde, werden nicht nochmals überarbeitet; in diesen Fällen gilt das Ziel der guten Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild als erfüllt. Dies gilt beispielsweise für den Umbau des Zeughauses Bergün in ein Bahnmuseum, für den Umbau des Hotels Kronenhof in Pontresina oder für den Ausbau der Kraftwerke im oberen Puschlav innerhalb des definierten Stauziels und der vorgesehenen RhB-Trasse-Verlegung usw.

**Unterstützende Informationen:** Im Zusammenhang mit anderen Projekten im Alpenraum (Interreg III, Nationalforschungsprogramm usw.) werden laufend neue Erkenntnisse entwickelt, die zugänglich gemacht werden. Siehe entsprechende Webseiten; im Speziellen die Webseite "Unesco Welterbe RhB" unter [www.rhb.ch](http://www.rhb.ch), wo auch die "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im Unesco-Perimeter" aufgeschaltet ist.

**Landwirtschaftliche Hochbauten:** Besondere Beachtung ist den landwirtschaftlichen Hochbauten zu schenken, die sich ausserhalb der Bauzone in der freien Kulturlandschaft befinden. Diese Hochbauten (Stallbauten) sind durch diverse Normen (z. B. Tierschutz, usw.) stark beeinflusst und die Baukörper sind vergleichsweise gross. Einer guten Lage, Exposition und Gestaltung ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Für die landwirtschaftlichen Gebäude stehen im Rahmen der verfügbaren Mittel auch à-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung (Art. 18ff der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft).

## Objekte

Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
XX.TX.01	nein	UNESCO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» <b>Kernzone</b>	Festsetzung	Die Perimeter der UNESCO-Kern- und Pufferzonen betreffen auch folgende räumliche Festlegungen.	Die Perimeter der UNESCO-Kern- und Pufferzonen sind im Massstab 1:15'000 entlang der Bahnlinie unter <a href="http://www.richtplan.gr.ch">www.richtplan.gr.ch</a> > <a href="#">Kantonale Richtplanung</a> > <a href="#">Beschlossen Kanton</a>
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; <b>qualifizierte Pufferzone (im Nahbereich)</b>	Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalparks</li> <li>– Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung</li> <li>– Landschaftsschutzgebiete</li> <li>– Naturschutzgebiete / Auen (bzw. Gletschervorfelder und Schwemmebenen)</li> <li>– Oberflächengewässer und Fischerei</li> </ul>	
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; <b>Pufferzone im Nahbereich</b>	Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schützenswerte Orte</li> <li>– Strassenausbau und -erhaltung</li> <li>– Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs</li> <li>– Wasserkraftnutzung</li> </ul>	
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; <b>Pufferzone im Fernbereich</b>	Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Materialabbau und Materialverwertung</li> <li>– Abfallbewirtschaftung</li> <li>– Optionen freihalten</li> </ul>	
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; <b>Horizontlinie</b>	Festsetzung		

